

LANDESNETZWERKSTELLE RÜMSA ARBEITSHILFE „GEFLÜCHTETE“

EINFÜHRUNG

STAND: NOVEMBER 2016



isw



Inhaltsverzeichnis

- I. Hintergrundinformationen zu der Zielgruppe Geflüchtete
- II. Was ist eine „gute Bleibeperspektive“ und was ist ein „sicherer Herkunftsstaat“
- III. Flüchtlingsgruppen (Begriffe) und deren Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung
- IV. Zugang von Geflüchteten zu Praktikum und Sprachförderung
- V. Übersicht zu Förderprogrammen und regionalen Akteur/innen
- VI. Angebot und Auftrag der Landesnetzwerkstelle RÜMSA



I. Hintergrundinformationen zur Zielgruppe



Motivation der Zielgruppe zur Ausbildung

- Hohe finanzielle Motivation aus der Erstaufnahmestelle raus zu kommen und über eigenen Verdienst zu verfügen;
- Sehr hohe Lernmotivation, vor allem in Bezug auf Sprache und berufliche Orientierung;
- hohe Motivation zu jeglicher Form von Arbeit;
- Motivation, durch eine Ausbildung die eigene Aufenthaltsperspektive zu festigen oder den Aufenthalt der Eltern mit zu stützen;
- Sie bringen z.T. Schulabschlüsse, Berufserfahrungen, Studien- und oder Berufsabschlüsse mit, die auf dem Arbeitsmarkt in der Region gesucht werden, deren Anerkennung jedoch aufgrund von fehlenden Papieren und Nachweisen erschwert ist.



Herausforderungen mit der Zielgruppe

- Unsicherheiten über die Asylentscheidung, Dauer des Aufenthalts bzw. Verbleib in der Region aufgrund von komplexen aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen;
- Fehlende formale Nachweise (Schul- /Berufsabschlüsse oder –erfahrungen), z.T. Vielfalt an sprachlichen, kulturellen und traditionellen Hintergründen (Tabuberufe);
- Ansprache der Zielgruppe (Mehrsprachigkeit, kultur- und gendersensible Ansprache) ;
- Herstellen der Sprachkompetenz auf Ausbildungsniveau (Methoden und Didaktik zu Deutsch als Fremdsprache sowie zur „integrierten Sprachförderung“ in Qualifizierung oder im Betrieb);
- Berufliche Orientierung / Potentialermittlung bei kurzer schulischer Integration;
- Gehemmte Motivation, nicht ausreichende Kenntnis des dt. Ausbildungssystems, Wunsch der Geflüchteten schnell Geld zu verdienen, z.T. höhere Affinität zu staatlichen Bildungssystemen (familiärer und finanzieller Druck, Zeitverlust durch Integration);
- Umgang mit instabilem körperlichen und psychischem Gesundheitszustand; z.T. unterschiedliche mentalitätsbedingte Tagesstruktur; notwendige professionelle Betreuung und Begleitung;
- Sensibilisierung in Schulen, Berufsschulen und Unternehmen, sowie Aufbau eines Zusammenwirkens im Umgang mit der Zielgruppe bei allen Akteur/innen vor Ort.



Bisherige Botschaften aus der Praxis

- Integration von jungen Geflüchteten braucht eine abgestimmte Zusammenarbeit vieler Akteur/innen vor Ort.
- Es ist ein Prozess, bei dem die Integrationsabläufe sehr individuell sind, bedarfs- und zielorientiert geplant und umgesetzt werden müssen (Aufbau einer Begleitung, Bildung sinnhafter Prozessketten).
- Verschiedene Akteur/innen müssen mit ihren jeweils spezifischen Stärken und Kompetenzen eingebunden werden – es gibt keine Standardmuster.
- Es verlangt Geduld, Flexibilität und Ausdauer bei allen; Aktionismus ist eher hemmend.
- Es bedarf der Gestaltung konkreter Zusammenarbeit mit personeller Kontinuität und eines permanenten Wissensaufbaus und der Weiterbildung des eingesetzten Personals



Klärungen zur richtigen Beratung/ Förderung

- Es gibt nicht den „Königsweg“ in der Beratung von Geflüchteten, die Analyse der Situation und der Fördermöglichkeit muss auf den **Einzelfall** gerichtet sein.
- Die Klärung des **Aufenthaltsstatus** sowie Klärung der **Aufhaltungsperspektive** und des Herkunftslandes sind wesentliche Bestandteile der Beratung/Förderung.
- Einreise nach Deutschland
 - ✓ Sozialleistungen: AsylbLG, SGB II, SGB VIII bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umA's),
 - ✓ Schulpflicht: Jugendamt
 - ✓ Arbeits- bzw. Ausbildungsförderung: Agentur für Arbeit oder Jobcenter
 - ✓ Unterschiedlicher Zugang zum Arbeitsmarkt:
 - kein Arbeitsmarktzugang während der Wartefrist von 3 Monaten (Zeit in Erstaufnahmeeinrichtung – bis max. 6 Monaten);
 - eingeschränkter Arbeitsmarktzugang (z.T. mit Arbeitsmarkt-/Vorrangprüfung);
 - uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang bei Asylberechtigung / positiven Asylantrag



II. Was ist eine „gute Bleibeperspektive“ und was ist ein „sicherer Herkunftsstaat“ ?



Was ist eine gute Bleibeperspektive?

- Derzeit werden fünf Herkunftsländer mit „guter Bleibeperspektive“ bewertet: **Irak, Iran, Syrien, Eritrea und Somalia.**
- Nach derzeitiger Interpretation, haben Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, eine gute Bleibeperspektive. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote ($\geq 50\%$) erfüllen, wird jährlich festgelegt. Die Schutzquote wird daraus berechnet, wie hoch der Anteil von positiven Asylanträgen bei einem Herkunftsland ist.
- Eine gute Bleibeperspektive kann relevant sein beim Zugang zu Maßnahmen aus Landes- oder Bundesprogrammen, wenn diese eine Einschränkung in ihrer Förderung (Umsetzungsrichtlinien, Zuwendungsbescheiden etc.) erhalten haben.
- mögl. Auswirkung auf Sprachförderung: in der Gruppe der Asylbewerber/innen, können nur diejenigen mit guter Bleibeperspektive einen Antrag zum Integrationskurs beim BAMF stellen.
- Im Rahmen der beruflichen Beratung/Begleitung der Arbeitsagenturen erhalten Asylbewerber/innen mit Berufs- und Hochschulabschluss und guter Bleibeperspektive z.T. direkt beim BAMF eine Erstberatung durch Mitarbeitende der BA. Grundsätzlich können alle Asylbewerber/innen sich arbeitssuchend melden und eine Beratung in Anspruch nehmen.



Was ist ein sicherer Herkunftsstaat?

- Derzeit (seit 31.8.2015) gelten folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.**
- Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylVfG).
- Die Festlegung als sicherer Herkunftsstaat ist gesetzlich zu regeln.
- Asylbewerber/innen, aus diesen Staaten, kann die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (Ablehnung durch die Ausländerbehörde).
- Dies gilt auch für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn ihr Asylantrag nach dem 1.8.2015 gestellt wurde.
- Der Bundestag hat zum 13.05.2016 beschlossen, dass **Tunesien, Algerien und Marokko** ebenfalls als sichere Herkunftsstaaten eingeschätzt werden. Bisher fehlt zum In-Kraft-Treten des Gesetzes die Zustimmung des Bundesrates.



III. Flüchtlingsgruppen und deren Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung



Welche Flüchtlingsgruppen gibt es ?

Status	Hintergrund	Ausweis
Asylsuchende vor Antragstellung	Vorläufige Registrierung bis Antragstellung	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)
Asylsuchende	Zur Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung
Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive	Beschleunigtes Asylverfahren	Irak, Iran, Syrien, Eritrea und Somalia
„Geduldete“	Negative Asylentscheidung, Abschiebung verhindert	Duldung
Anerkannte Flüchtlinge	Positive Asylentscheidung	Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsgenehmigung für Asylberechtigte



Asylbewerber_innen

Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die eine Aufenthaltsgestattung (§55 Abs 1 AsylG) besitzen

- Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel bescheinigt aber den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens
- Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Leistungen nach AsylbLG (außer bei umA's)

Einträge in der Bescheinigung

- Seit 1.1.2015 Wohnsitzauflage, d.h. räumliche Einschränkung
- Abhängig vom Datum der Asylantragstellung, mögliche Änderung des Arbeitsmarktzugangs (nach 3 und erneut nach oder 15 Monaten)
- Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkts in den Nebenbestimmungen, die Beschäftigungserlaubnis muss immer bei der Ausländerbehörde extra beantragt werden

Zuständigkeit für die berufliche Beratung - Arbeitsagentur

Asylbewerber_innen: Ausbildung/Beschäftigung

Zugang zu Ausbildung / Beschäftigung

1. – 3. Monat	Beschäftigungsverbot (solange die Person in der Erstaufnahmeeinrichtung lebt), schulische Ausbildung möglich
4. – 15. Monat	nachrangiger Arbeitsmarktzugang bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung (<i>sofern keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben</i>), Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA (<i>wird laut Integrationsgesetz landesweit in Sachsen-Anhalt ausgesetzt – Anhang zu §32 BeschV</i>) uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang - bei anerkanntem Hochschulabschluss und dem Abschluss entsprechender Beschäftigung oder bei anerkanntem Ausbildungsabschluss und entsprechender Beschäftigung in einem Beruf, der als <u>Engpassberuf</u> auf der <u>Positivliste</u> der BA geführt wird (vgl. dazu §6 Abs 2 S.1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung, BeschV), - bei Besitz eines deutschen Abschlusses und einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung, - für eine befristete praktische Tätigkeit zum Zwecke der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses (Anerkennungsverfahren) alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)



Asylbewerber_innen: Ausbildung/Beschäftigung

(Fortsetzung) Zugang zu Beschäftigung

16. – 48. Monat (4 Jahre)	Arbeitsmarktzugang <u>ohne</u> Vorrangprüfung der BA - bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung: Prüfung der vergleichbaren Beschäftigungsbedingungen durch die BA - Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang, in Mangelberufen und/oder Berufen aus der Positivliste der BA (siehe Auflistung zuvor)
ab 49. Monat	uneingeschränkter Zugang , d.h. Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der BA

Zugang zu Ausbildungsförderung

- Grundsätzlich nach 5 Jahren Aufenthalt in Deutschland, bzw. ein Elternteil war in den letzten 6 Jahren 3 Jahre in Deutschland erwerbstätig;
- bei guter Bleibeperspektive (neu geregelt im Integrationsgesetz): Zugang zu Förderung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach 3 Monaten Voraufenthalt; Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach 15 Monaten
- Einstiegsqualifizierung (EQ) für Flüchtlinge, bei Zustimmung der Ausländerbehörde und Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen, nach 3 Monaten (sofern nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat)

Zugang zur Sprachförderung (BAMF)

- Integrationskurs (bei guter Bleibeperspektive) , Zugang zu ESF-BAMF-Kursen f. Projektteilnehmende der IvAF-NW



Geduldete

Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können und eine Duldung (§60a Abs 4 AsylG) besitzen

- Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern nur das Aussetzen der Abschiebung. Eine Duldung erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und ermöglicht damit den befristeten Aufenthalt, bis die Abschiebung vollzogen werden kann
- Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Leistungen nach AsylbLG (außer bei umA's)

Einträge in der Bescheinigung

- Mit Wohnsitzauflage, d.h. räumliche Einschränkung
- Abhängig vom Datum der Asylantragstellung, mögliche Änderung des Arbeitsmarktzugangs
- Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkts in den Nebenbestimmungen, die Beschäftigungserlaubnis muss extra beantragt werden; Frist der Duldung über den gesamten Zeitraum der Ausbildung (neue Rechtssicherheit durch Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

Zuständigkeit für die berufliche Beratung/Begleitung - Arbeitsagentur



Geduldete: Ausbildung/Beschäftigung

Zugang zu Ausbildung / Beschäftigung

ab dem 1. Tag der Duldung	<u>alle Ausbildungen</u> möglich (ohne Zustimmung der BA), sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt ist
1. – 3. Monat	Beschäftigungsverbot
4. – 15. Monat	nachrangiger Arbeitsmarktzugang bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung, Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA (<i>die Vorrangprüfung wird laut Integrationsgesetz landesweit in Sachsen-Anhalt ausgesetzt</i>) uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang - bei anerkanntem Hochschulabschluss und dem Abschluss entsprechender Beschäftigung oder bei anerkanntem Ausbildungsabschluss und entsprechender Beschäftigung in einem Beruf, der als <u>Engpassberuf</u> auf der <u>Positivliste</u> der BA geführt wird (vgl. dazu §6 Abs 2 S.1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung, BeschV), - bei Besitz eines deutschen Abschlusses und einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung, - für eine befristete praktische Tätigkeit zum Zwecke der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses (Anerkennungsverfahren)



Geduldete: Ausbildung/Beschäftigung

(Fortsetzung) Zugang zu Beschäftigung

16. – 48. Monat (4 Jahre)	Arbeitsmarktzugang <u>ohne</u> Vorrangprüfung der BA - bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung: Prüfung der vergleichbaren Beschäftigungsbedingungen durch die BA - uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang: in Mangelberufen und/oder Berufen aus der Positivliste der BA
ab 49. Monat	uneingeschränkter Zugang , d.h. Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der BA

Zugang zu Ausbildungsförderung (neu geregelt im Integrationsgesetz)

- Einstiegsqualifizierung (EQ) für Flüchtlinge, bei Zustimmung der Ausländerbehörde und Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen, ab 1. Tag der Duldung möglich (sofern nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA) nach 12 Monaten Voraufenthalt (bei Vorlage / Zusage zu einem betrieblichen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung)
- BaFöG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld nach 15 Monaten Voraufenthalt, nur bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit Berufsausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld ist der Zugang nach 6 Jahren

Zugang zu Sprachförderung (BAMF)

- Integrationskurs oder Jugendintegrationskurs; ESF-BAMF-Kurs für Projektteilnehmende der IvAF-Netzwerke



Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Menschen, deren Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis (AE) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben

- Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel...
 - Zur Anerkennung als Flüchtling (§25 Abs 1-3 AufenthG)
 - Wegen Aufnahme aus dem Ausland (§23 Abs 3 AufenthG)
 - Wegen einer Bleiberechtsregelung (§§ 23 Abs1, 25a, 25b AufenthG)
 - Wegen sonstiger humanitärer Gründe (§23a AufenthG - Härtefallkommission)
 - Als qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)
- Flüchtlinge, die keinen Asylantrag gestellt haben
 - §23.2, Kontingentflüchtlinge (jüdisch, syrisch, irakisch)
 - §22 Landesaufnahme, z.B. afghanische Ortskräfte

Zuständigkeit des Leistungsbezugs und der beruflichen Beratung beim Jobcenter

- Wohnsitzauflage für 3 Jahre (neu geregelt im Integrationsgesetz)
- Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt in den Nebenbestimmungen



IV. Zugang von Geflüchteten zu Praktikum und Sprachförderung



Zugang zum Praktikum für Geflüchtete

Ein Praktikum dient meist der Eignungsfeststellung für eine bestimmte Ausbildung oder Beschäftigung

- Ein „richtiges“ Praktikum stellt grundsätzlich eine Beschäftigung dar und bedarf daher der Genehmigung der Ausländerbehörde. Die Nebenbestimmung im jeweiligen Aufenthaltsnachweis müssen dann dementsprechend geändert werden.
- Praktikanten sind Personen, die sich durch eine bestimmte betriebliche Tätigkeit in einem Unternehmen praktische Kenntnisse aneignen wollen zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung.
- Mit einem Praktikumsverhältnis ist ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf verbunden, insofern handelt es sich grundsätzlich um eine Beschäftigung und der Mindestlohn ist einzuhalten.



Zugang zum Praktikum für Geflüchtete

Aber:

- Betriebliche Phasen („Praktika“) in Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung dienen der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und sind kein entgeltpflichtiges Beschäftigungsverhältnis.
- Bei berufspraktischen Phasen während einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach SGB II oder SGB III handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Es wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet.
- Für Praktika im Rahmen von FbW gilt, dass diese seitens der BA nicht zustimmungspflichtig sind. Grund: Es handelt sich um eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung. Diese Praktika sind in der Regel unentgeltlich.
- Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III gilt: Maßnahmen oder Maßnahmenteile nach §45 SGB III begründen kein Beschäftigungsverhältnis und sind keinem Praktikum gleichzusetzen.



Zugang zur Sprachförderung

Jugendintegrationskurs	<u>Alter:</u> nicht mehr schulpflichtig und bis 27 Jahre <u>Voraussetzung:</u> Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 1.1.2005, nach dem 1.1.2005 aufgenommene Spätaussiedler ohne bisherige Sprachförderung, bereits länger rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer/innen <u>Kursumfang:</u> Sprachkurs mit 900 UE + Orientierungskurs mit 100 UE / <u>Kursziel:</u> A2-/B1-Sprachniveau(*neue geregelt im Integrationsgesetz)
Integrationskurs	<u>Alter:</u> nicht mehr schulpflichtig <u>Voraussetzung:</u> Aufenthaltserlaubnis, Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive, Geduldete (§60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) oder Projektteilnehmende im IvAF-NW <u>Kursumfang:</u> Sprachkurs mit 600 UE + Orientierungskurs mit 100 UE* / <u>Kursziel:</u> B1-Sprachprüfung (*neue geregelt im Integrationsgesetz)
Berufsbezogene Deutschförderung (ESF-BAMF-Kurse)	<u>Alter:</u> nicht mehr schulpflichtig <u>Voraussetzung:</u> absolvierter Integrationskurs oder mind. A1-Niveau; Migrationshintergrund, Asylbewerber/innen und Geduldete nur als Teilnehmende der IvAF-Netzwerke <u>Kursumfang:</u> 730 UE / <u>Kursziel:</u> B2 oder C1-Sprachprüfung
Berufsbezog. Deutschförderung nach §45a AufenthG)	<u>Alter:</u> nicht mehr schulpflichtig <u>Voraussetzung:</u> ALG I / II bzw. arbeitssuchend gemeldet; mind. Sprachniveau B1 <u>Kursumfang:</u> pro Basismodul 300 UE / <u>Kursziel:</u> B1 auf B2; B2 auf C1; C1 auf C2



V. Übersicht zu Förderprogrammen und regionalen Akteur/innen



Förderprogramme / Netzwerke vor Ort ausfindig machen

KAUSA Servicestellen vor Ort (Jobstarter Plus – BiBB, BMBF) - **Strukturaufbau**

- Strukturaufbau und Beratung von Betrieben zur Ausbildung von Geflüchteten
- Beratung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Fluchtgeschichte
- Elternarbeit

Infos unter: www.jobstarter.de/kausa-servicestellen

Willkommenslotsen (BMWl) – **Begleitung von Betrieben und Ausbildungssuchenden**

- Beratung für Betriebe durch Institutionen der Kammern, passgenaue Besetzung
- Beratung zu rechtliche Rahmenbedingungen, zu regionalen / nationalen Fördermöglichkeiten und zu Qualifizierungen, um Geflüchtete auszubilden

Infos unter: www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=786352.html

LAMSA – Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt

- Projekt MiiDU (mit DAA) – **Ausbildungsvorbereitung für Zielgruppe**

Infos unter: www.lamsa.de/migration/de/7159,,/Themen-und-Projekte/Migrant*innen-in-duale-Ausbildung/Projektbeschreibung.html

BMAS:

- IQ Landesnetzwerk Sachsen-Anhalt – Infos: www.sachsen-anhalt.netzwerk-ig.de
- IvAF Netzwerke „JOBBRÜCKE PLUS“ (www.jobbruecke-chance.de) und „Berufliches Integrationszentrum für Ausbildung und Arbeit für Asylbewerber und Flüchtlinge im Burgenlandkreis“ (www.ivaf-blk.de)



Förderprogramme / Netzwerke vor Ort ausfindig machen

Jugendmigrationsdienste zur Unterstützung von jungen Geflüchteten

- **Unterstützung der Jugendsozialarbeit** und Begleitung am Übergang von Schule in den Beruf,
- **Fallmanagement** - Begleitung zu Ämtern, Anmeldungen zu Jugendintegrationskurs

Förderrichtlinie des BMBF zur Optimierung der Bildungsangebote für Flüchtlinge

- - Kommunale Koordinierungsstellen - **Etablierung sinnhafter Bildungsketten** vor Ort

Landesprogramme

- „Schulerfolg sichern“ (DKJS)
- „BRAFO für Geflüchtete“ (geplant ab 1.12.2016) – Förderung der Berufsorientierung im Kombination mit Jugendintegrationskursen (ab A1-Niveau)
- Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA) – Unterstützung im Betrieb (ab B1-Niveau)

Instrumente der Ausbildungsförderung mit begleitender Sprachförderung

- **BVJ-S:** Berufsvorbereitungsjahr mit Sprache, **EQ++:** Einstiegsqualifizierung plus Sprache, **PerjuF:** Perspektive junge Geflüchtete (Erwerb Schulabschluss)



VI. Angebot und Auftrag der Landesnetzwerkstelle RÜMSA



Prozessgestaltung und Begleitung – Vernetzung und Expertise

PROZESSGESTALTUNG

- Modelle in Form von idealtypischen Prozessketten identifizieren
- Mit lokalen und regionalen Akteur/innen Prozessketten gestalten und für die Region abbilden
- Akteur/innen vor Ort identifizieren, Zuständigkeiten benennen, Lücken schließen

EXPERTISE UND VERNETZUNG

- Sinnhafte Vernetzung von Bundes- und Landesprogrammen ermöglichen – Kooperationen abschließen (KAUSA, MiiDU, Willkommenslotsen u.a.)
- Akteur/innen als Expert/innen in regionale Aktivitäten einbeziehen
- Transfer guter Modellvorhaben, Entwicklung von Projektideen (auch HS II)
- Entwicklung von strategischen Empfehlungen

ANGEBOTSÜBERSICHTEN

- Zentrale Angebote zum Übergang Schule-Beruf für junge Geflüchtete sammeln und veröffentlichen
- Arbeitshilfen bereitstellen



Ihre Ansprechpartnerinnen in der Landesnetzwerkstelle RÜMSA

Wiebke Reyels	Kathrin Weiske
Forschungsinstitut für betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH Stresemannstraße 121 10963 Berlin Tel.: 030 – 417498636 E-Mail: reyels.wiebke[ed]f-bb.de	Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH Seebener Straße 22 06114 Halle Tel.: 0345 - 29982825 E-Mail: weiske[ed]isw-institut.de